



B E S C H L U S S - 0 1 8 / 2 0 2 0
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau weist den Oberbürgermeister an,

- a) Frau Ines Göhler, Amtsleiterin für Recht, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, in der Gesellschafterversammlung der Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (ZSG) in den Aufsichtsrat als Nachbesetzung für Herrn Philipp Fay zu bestellen.
- b) Herrn Dr. Benjamin Zips, Amtsleiter Hauptamt, in der Gesellschafterversammlung der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH „Sankt Jakob“ (APH) / Zittauer Service GmbH „St. Jakob“ (SGS) / Zittauer Kindertagesstätten gGmbH (ZKG), interimweise bis zum Abschluss des Wirtschaftsjahres 2020, in den Aufsichtsrat als Nachbesetzung für Herrn Thomas Mauermann zu bestellen.
- c) Herrn Thomas Zenker, Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Wohnbaugesellschaft Zittau mbH (WBGZ) in den Aufsichtsrat als Nachbesetzung für Herrn Philipp Fay zu bestellen.

Abstimmung:

Der Beschluss ist: gewählt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 0 2 3 / 2 0 2 0
ö f f e n t l i c h

Die nachfolgend benannten Personen werden mit sofortiger Wirkung in das jeweilige Gremium der jeweiligen Stiftung für die Dauer der Amtsperiode entsandt.

Zu 1) Sammelstiftung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende drei Stadtratsmitglieder in den Stiftungsrat der „Sammelstiftung der Stadt Zittau“ entsandt:

	Stiftungsratsmitglied
1	Sabine Fiedler (AfD-Fraktion)
2	Oliver Johne (CFG-Fraktion)
3	Michael Schostek (Die LINKE-Fraktion)
4	Bis zum 01.01.2021 bleibt der Sitz des Amtsleiters Bildung und Soziales vorerst unbesetzt.

Zu 2) Kinderstiftung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende zwei ständige Beiratsmitglieder als Vertreter des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau in den Stiftungsbeirat der „Kinderstiftung Zittau“ entsandt:

	Stiftungsbeiratsmitglieder
1	Annekathrin Kluttig (Zkm-Fraktion)
2	Wolfgang Wauer (FUW/FWZ/FDP-Fraktion)

Abstimmung:

Der Beschluss ist: gewählt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 0 2 4 / 2 0 2 0
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau bestätigt per Einigung einstimmig nachfolgende Besetzung der Arbeitsgruppe „Brandschutzbedarfsplan“:

Jörg Domsgen	(AfD-Fraktion)
Dr. Thomas Kurze	(FUW/FWZ/FDP-Fraktion)
Jens Hentschel-Thöricht	(Die LINKE-Fraktion)
Thomas Schwitzky	(Zkm-Fraktion)
Thomas Zabel	(CFG-Fraktion)

Abstimmung:

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 0 1 0 / 2 0 2 0
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die beigefügte Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2020.

Abstimmung:

Ja 26 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Stadtrat Faedrich war zur Abstimmung nicht anwesend.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

Auf Grund von §§ 3 Abs. 2 und 8 Abs. 1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 14 S. 338, Fsn-Nr.: 601-10/2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Verordnung erlassen:

Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2020

§ 1 Festlegung der Sonn- und Feiertage

(1) Im Gebiet der Stadt Zittau einschließlich seiner Ortschaften dürfen nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG Verkaufseinrichtungen an den folgenden Sonntagen in der Zeit von 12 – 18 Uhr, aus den bezeichneten besonderen Anlässen, geöffnet sein:

12. Juli	Zittauer Stadtfest
13. September	Tag des Offenen Denkmals
13. Dezember	Weihnachtsmarkt

(2) Im Gebiet der historischen Innenstadt von Zittau (von B96 umschlossenes Gebiet) dürfen nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG am 06. Dezember Verkaufsstellen in der Zeit von 12 – 18 Uhr aus Anlass des besonderen regionalen Ereignisses „Lichterfest des Vereins Zittau lebendige Stadt e.V.“ geöffnet sein.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 SächsLadÖffG.

§ 3 In Kraft treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zittau, 27.02.2020

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 0 0 3 / 2 0 2 0
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt anstelle von o. g. Antrag, dass die Stadtverwaltung bis zum 31.05.2020 einen Nachtragshaushalt für 2020 vorlegt. Mit der Erstellung des Nachtragshaushaltes und der erforderlichen Fortschreibung des HSK soll insbesondere beachtet werden, dass die Maßnahmen zur Kürzung der Finanzierung der Feuerwehr sowie zur Schließung der Schwimmhalle Hirschfelde neugestaltet und in erforderlichem Maße mit Ersatzmaßnahmen belegt werden.

.

Abstimmung:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 4

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 0 1 1 / 2 0 2 0
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, die Bauleistung Los 5 Straßenbauarbeiten, Ausbau der Fahrbahn und des Gehweges für die Maßnahme „Ausbau der Bergstraße und Instandsetzung der Stützmauer in Zittau“ an die Firma OSTEg mbH, Friedensstraße 35c aus 02763 Zittau mit einer Angebotsbruttosumme von 801.645,91 € zu vergeben.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 2 Enthaltung 2

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

